

## **Vereinbarung zum Umgang mit Anträgen auf Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne**

In der Vergangenheit ist es vereinzelt zu unterschiedlichen Auffassungen und Diskrepanzen zwischen Verwaltung und Politik über erteilte Befreiungen von Festsetzungen von Bebauungsplänen gekommen.

Die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes sowie die Erteilungen von Baugenehmigungen oder Bauvoranfragen fällt als Geschäft der laufenden Verwaltung grundsätzlich in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten (§ 85 Abs. 2 Nr. 7 NKomVG).

Der Rat könnte durch Änderung der Hauptsatzung die o.g. Zuständigkeit an sich ziehen (§ 58 Abs. 3 S. 2 NKomVG). In diesem Fall wäre der Bürgermeister nicht mehr zuständig und der Rat der Stadt Laatzen würde über die beantragte Befreiung oder Genehmigung vollumfänglich und abschließend entscheiden. Da die Mehrzahl der beantragten Befreiungen vermutlich kommunalpolitisch unstrittig ist, würde eine Heranziehung der gesamten Angelegenheit einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Mitglieder des Rates sowie für die Verwaltung verursachen. Um jedoch sicherzustellen, dass die Verwaltung keine Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes erteilt, von denen nicht abgewichen werden soll, wird folgendes Verfahren verbindlich vereinbart:

Sofern die Bauaufsicht beabsichtigt eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes auf Grundlage des § 31 BauGB zu erteilen, ist dies vorab den Gruppen und Fraktionen im Rat anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren erfolgt formlos. Den Fraktionen und Gruppen ist der Antrag sowie eine Stellungnahme der Verwaltung, aus der sich die Begründung für die beabsichtigte Erteilung der Befreiung ergibt, zur Beratung vorzulegen. Sofern innerhalb von 2 Wochen keine Einwände bestehen, erteilt die Bauaufsicht die beabsichtigte Befreiung. Sofern aus politischer Sicht Einwände bestehen, legt der Bürgermeister die Entscheidung nach § 76 Abs. 2 S. 3 NKomVG dem Verwaltungsausschluss zur Beschlussfassung vor. In diesem Fall entscheidet der Verwaltungsausschuss über den Antrag auf Befreiung, Erteilung der Baugenehmigung oder des Bauvorbescheides abschließend.

Die Regelungen des § 88 Abs. 3 NKomVG bleiben unberührt.